Zulässigkeit von Werbung im Stadtgebiet Coswig

Immer wieder treten Konflikte im Zusammenhang mit unzulässiger Werbung auf. Für die Stadtverwaltung ist es nicht einfach, zwischen den unterschiedlichen Interessen zu vermitteln. Auf der einen Seite steht der verständliche Wunsch von ortsansässigen Gewerbetreibenden und Unternehmen der näheren Umgebung, ihren Betrieb möglichst auffällig und damit wirksam zu bewerben und das Auffinden der Betriebsstätte zu erleichtern. Dem gegenüber stehen die Bemühungen, das dörfliche Erscheinungsbild der Ortsteile Brockwitz, Kötitz und Sörnewitz nach Möglichkeit zu bewahren und eine anziehende Innenstadt zu gestalten.

Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung setzen den Werbewünschen verhältnismäßig enge Grenzen. Dort heißt es nämlich (Auszug): "In... Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind ... Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung ...". Ausnahmen gelten für einzelne Hinweiszeichen zu abseits liegenden Stätten der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Haltestellenwerbung.

Innerhalb von *Mischgebieten* und *Gewerbegebieten* ist Werbung dagegen bei Beachtung der Verkehrssicherheit und gestalterischer Mindestanforderungen hinsichtlich des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes allgemein zulässig, solange **keine störende Häufung** vorliegt.

Folgende **Bebauungspläne** enthalten detaillierte Regelungen für Werbeanlagen: Nr. 7 "Vorhaben- und Erschließungsplan Coswig / Dresdner Straße", Nr. 25 "An der Börse", Nr. 36 "An der Südstraße", Nr. 38 "Freizeitzentrum Weinböhlaer Straße" sowie Nr. 43 "Hauptstraße / Zentrum".

Aus Gründen der Pietät soll Werbung nicht in unmittelbarer Nähe der Kirche Brockwitz und der Friedhöfe Brockwitz und Salzstraße angebracht werden.

Außerhalb der bebauten Ortslage erlaubt das Baurecht Werbeanlagen

- an der Stätte der Leistung,
- an und auf Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die Landschaft wirken;
- einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen für außerhalb oder versteckt liegende Stätten;
- Sammelhinweistafeln vor Ortsdurchfahrten.

Wo die bebaute Ortslage endet, ist aus dem Übersichtsplan (Anlage) ersichtlich. Die dort grün markierten Flächen liegen außerhalb der bebauten Ortslage.

Werbung im Straßenraum einschließlich der Geh- und Radwege unterliegt der Sondernutzungssatzung. Hier gelten neben den baurechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Straßenrechts. Danach ist Werbung außerorts generell unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Innerhalb der Ortsdurchfahrten (im Übersichtsplan blau gekennzeichnet) sind an Lichtmasten in Rahmen fest installierte, kleinformatige Werbetafeln zulässig. Niedrige Masten sollen jedoch in der Regel werbefrei bleiben, um das Ortsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Kötitzer Straße, Försterstraße und Töpferstraße.

Für besondere Ereignisse und Großveranstaltungen besteht an folgenden Standorten die Möglichkeit der <u>Bannerwerbung</u> auf von der Stadt gestellten Traggerüsten: Dresdner Straße am Ortseingang (von Radebeul kommend), Dresdner Straße vor Einmündung Industriestraße, Weinböhlaer Straße nach Einmündung Steinbacher Weg (von Weinböhla kommend).

Für Werbung unter 1 m² Ansichtsfläche ist kein **Bauantrag** erforderlich. Dennoch gelten die oben genannten Beschränkungen auch für kleine Werbeanlagen. Bei Anbringung an einem Baudenkmal muss eine **denkmalrechtliche Genehmigung**, im Sanierungsgebiet Innenstadt (s. Übersichtsplan) eine **Sanierungsgenehmigung** eingeholt werden. Vorübergehend angebrachte Werbung an Lichtmasten und Werbeaufsteller, Schilder, Fahnen etc. im Straßenrand- und Gehwegbereich bedürfen unabhängig von ihrer Größe ausschließlich der **Sondernutzungserlaubnis**. Für Werbung an Eisenbahnbrücken und in Eisenbahnnähe ist die Bahn zuständig.

Für die Erstellung von Bauanträgen baugenehmigungspflichtiger Werbeanlagen ist ein gesondertes Merkblatt zur Antragstellung sowie das Antragsformular im Servicebereich –Formulare Bauen hinterlegt.

Für weitere Auskünfte und Anträge wenden Sie sich bitte an folgende Mitarbeiter in unserer Stadtverwaltung:

- Sondernutzung, Bannerwerbung, Sammelhinweistafeln: FB Ordnungswesen/Ortspolizeibehörde, Herr Kleindienst Tel. 66-326
- Haltestellenwerbung: FB Ordnungswesen/Ortspolizeibehörde, Frau Koitzsch Tel. 66-301 (Vergabeinformationen und Laufzeiten bitte nachfragen)
- Lichtmastenwerbung: Wirtschaftsförderung, Frau Sachers Tel. 66-161
- Baugenehmigungspflichtige Werbung: FB Bauwesen/Bauaufsichtsbehörde, Frau Schneider -Tel. 66-692
- Sanierungsgenehmigung: FB Bauwesen/Stadtplanung, Frau Böhm Tel. 66-612.

Anlage: Kostenübersicht

Kostenübersicht

Sondernutzung:

Plakat im Format A0 pro Tag 0,81 EUR,

A1 pro Tag 0,42 EUR, A2 pro Tag 0,19 EUR, A3 pro Tag 0,11 EUR, A4 pro Tag 0,06 EUR.

Die Gebührenbemessung für sonstige Werbeanlagen wie Infostände, Aufsteller und Vitrinen richtet sich nach der Sondernutzungssatzung und ist abhängig vom Standort.

Pro Antrag wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 20 EUR erhoben.

Bannerwerbung:

Maße 4 m x 1 m; Nutzungsgebühr pro Tag 3 EUR zuzüglich der einmaligen Verwaltungsgebühr von 20 EUR pro Antrag.

Sammelhinweistafeln:

Die Kosten sind individuell mit dem Anbieter für den jeweiligen Standort zu verhandeln.

Haltestellenwerbung:

Die zu vergebenden Werbeflächen werden jährlich im Oktober ausgeschrieben. Den Zuschlag erhält der Bieter mit dem höchsten Gebot. Das Mindestgebot für die Jahresnutzungsgebühr einer Fläche in den Maßen 1740 mm Höhe x 1190 mm Breite x 3 mm beträgt 10 EUR.

Lichtmastenwerbung:

Lieferung von Lichtmasten-Werbeträgern in folgender Ausführung:

- Aluminium-Rahmen 990 mm Höhe x 550 mm Breite
- dazu passende Alu-Dibond-Tafel 2 mm stark, 740 mm Höhe x 480 mm Breite, beidseitig für Werbezwecke nutzbar
- Anbringen mit Spannbändern am Lichtmast in ca. 3,50 Meter Höhe

Der Netto-Preis der Gesamtleistung beträgt max. 138,50 EUR pro Stück.

Hinzu kommen noch die individuellen Kosten für die Beschriftung der Tafel. Das Nutzungsentgelt beträgt

- für die Nutzung eines Lichtmastes pro Kalenderjahr 120 EUR (Ausweis von Mehrwertsteuer ist nicht möglich).
- Bei Nutzung von 3 bis 5 Lichtmasten werden auf den Endpreis 10 % Rabatt gewährt.
- Bei Nutzung von 6 bis 10 Lichtmasten ist der 10. Lichtmast kostenfrei.
- Bei Nutzung von 11 bis 15 Lichtmasten ist der 14. und 15. Lichtmast kostenfrei.
- Bei Nutzung von 16 bis 20 Lichtmasten ist der 18., 19. und 20. Lichtmast kostenfrei.
- Bei der Nutzung von mehr als 20 Lichtmasten ist der gewährte Rabatt zu verhandeln.

Baugenehmigung:

Die Baugenehmigungsgebühr bemisst sich nach der Herstellungssumme der Werbeanlage. Sie beträgt 5 EUR je angefangene 100 EUR der Herstellungssumme, mindestens aber 50 EUR. Hinzu kommen Auslagen für die Zustellung an die Nachbarn, soweit deren Zustimmung nicht bereits mit dem Bauantrag vorliegt.

Sanierungsgenehmigung:

Die Sanierungsgenehmigung ist kostenfrei.

Denkmalrechtliche Genehmigung:

Die Gebühr wird von der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Meißen - Tel. 03522 303-0) nach Sächsischem Kostenverzeichnis festgesetzt.